

48. 1. Ist das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten bei schon festgestellten Forderungen im Konkurs anwendbar? Bedarf es hierbei nach österreichischem Recht einer Feststellungstagsatzung und einer neuen Feststellung der Forderung?

2. Wie ist eine Reichsmarkforderung zu behandeln, die nach § 14 öst. KD. vor der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich in Schilling umgerechnet und festgestellt wurde? Wie sind Forderungen zu behandeln, die auf eine fremde Währung (Lire, holl. Gulden) lauten?

Öst. KD. §§ 14, 61, 109. Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich vom 17. März 1938 (RWB. I S. 253). Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RWB. I S. 1234). Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (RWB. I S. 1010).

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. September 1939 in einer Konkurs-
sache. VIII B 2/39.

- I. Landgericht Klagenfurt.
II. Oberlandesgericht Graz.

In einem österreichischen Konkurse meldeten u. a. folgende Gläubiger Forderungen an:

1. Dr. S. in G.: 120957,72 Goldmark und an Kosten 1192,42 S, beides zusammen 255300,22 S.
2. Sparkasse in B. (Italien): 84951,32 Lire.
3. v. d. H. S. Bank in B. (Holland): 3643,15 holl. Gulden.

Diese drei Fremdwährungsforderungen wurden nach dem Kurse des Tages der Konkursöffnung von dem damaligen Masseverwalter Dr. R. in Schillingen festgestellt. Der neubestellte Masseverwalter Dr. D. erklärte nach Anschluß der Ostmark an das Deutsche Reich und nach Erlassung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich auf Grund eines Beschlusses des Gläubigerausschusses, die ursprüngliche Reichsmark-(Goldmark-)Forderung werde nunmehr ohne Umrechnung über den österreichischen Schilling statt in Schillingen in Reichsmark eingestellt, und die übrigen Fremdwährungsforderungen seien ohne Umrechnung über den österreichischen Schilling nach dem Tage der Einführung der Markrechnung in Österreich (17. März 1938) in Reichsmark umzurechnen. Er setzte diese Forderungen mit 1. 121753,67 RM., 2. 11128,62 RM. und 3. 5011,52 RM. neu fest.

Das Erstgericht verständigte hiervon die Gläubiger mit der „Benachrichtigung“ vom 22. Dezember 1938 und setzte ihnen zur Geltendmachung ihrer bestrittenen Ansprüche eine Frist bis zum 10. Januar 1939. Eine neue Festsetzungstagsatzung fand nicht statt; wohl aber wurden die neu festgesetzten Reichsmarkbeträge im Anmeldeverzeichnis eingetragen. Das Rekursgericht änderte auf Rekurs der Rechtsnachfolger der ursprünglichen Gläubiger den erstgerichtlichen Beschluß dahin ab, daß die Beurkundung der Neufestsetzung der drei Forderungen und insolgedessen auch die Festsetzung einer Frist zur Einbringung einer Klage zu entfallen habe. Es ging hierbei davon aus, daß die in das Anmeldeverzeichnis eingetragenen Feststellungserklärungen des früheren Masseverwalters und des Gemeinschuldners keine Gerichtsentscheidung, sondern die Be-

urkundung bürgerlichrechtlicher Erklärungen darstellten, die nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und deshalb nur im Rechtswege vom Erklärenden (also durch eine Klage des Masseverwalters) angefochten werden könnten (S. B. Bd. XIX Nr. 156); der betreffende Gläubiger habe mit der Eintragung in das Anmeldeverzeichnis schon einen Vollstreckungstitel erlangt (§§ 61 und 109 öst. R. O.). Auf den Revisionsrekurs des Masseverwalters wurde der erstrichterliche Beschluß wiederhergestellt.

Gründe:

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob überhaupt die Änderung einer Feststellung im Konkurse möglich ist. Die Konkursordnung läßt die Frage offen. Das Rekursgericht beantwortet sie unter Hinweis auf die allerdings umstrittene Entscheidung S. B. Bd. XIX Nr. 156 dahin, daß die Anfechtung aus sachlichrechtlichen Gründen (z. B. Zwang, Irrtum, List) möglich sei, also nur durch eine Klage des Masseverwalters, nicht aber durch bloße Erklärungen des Masseverwalters oder Beschlüsse des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung. Die Richtigkeit dieser Ansicht braucht nicht überprüft zu werden; denn auch die Feststellung im Konkurse hält Ereignissen nicht stand, denen andere Vollstreckungstitel nachgeben müssen. Dazu gehört die gesetzliche Neuregelung in besonderen Fällen. Solche Neuregelungen enthalten das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934, eingeführt in Österreich durch die Verordnung vom 12. Mai 1938 (RGBl. I S. 590), die Verordnung über die Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936, eingeführt in Österreich durch § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 29. April 1938 (RGBl. I S. 428) und das Devisengesetz vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1734).

Der Masseverwalter hat sich allerdings auf keins dieser Gesetze und keine dieser Verordnungen ausdrücklich berufen; er hat aber auf die Unbilligkeit, also die Härte hingewiesen, die sich aus dem Beharren auf den bisherigen Feststellungen ergebe, und damit eine mißbräuchliche Ausnutzung der durch die Feststellungen im Konkurse geschaffenen Vollstreckungstitel geltend gemacht. Sein Antrag ersetzt den Antrag des Schuldners im Sinne des ersten Absatzes des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten. Dieses Gesetz ist nicht bloß bei der Einzelvollstreckung, sondern auch

im Konkursverfahren anwendbar (siehe Jonas-Pohle Das Zwangsvollstreckungsnotrecht 12. Aufl. S. 172ffg. und Müller-Pohle in JW. 1939 S. 680).

Als Härte im Sinne des Gesetzes ist das Beharren auf der Umrechnung nach § 14 öst. KD. in allen drei Fällen anzusehen.

Der frühere Reichsmarkgläubiger würde auf dem Umwege über die österreichischen Schillinge bei der Neufestsetzung in Reichsmark nach der Schillingsumrechnungsverordnung vom 17. März 1938 statt 121753,67 RM. einen Betrag von 170200,17 RM. und somit bei einer Konkursquote von 72% schon mehr erhalten, als er vor dem Konkurse zu fordern hatte. Das führt zur Benachteiligung der übrigen Gläubiger und des Gemeinschuldners und stellt sich als eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte dar. Diese Forderung ist deshalb nach dem Inkrafttreten der Währungsverordnung so zu behandeln, als ob die Umrechnung überhaupt nicht stattgefunden hätte. Es ist also der Teil der Forderung, der auf Goldmark lautet, mit Reichsmark anzusetzen und nur der Teil, der auf Schillinge lautet (die Kostenforderung), nach der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich zu berechnen.

Zur Berechnung dieser Forderung bedarf es aber keiner (neuen) Feststellungstagsatzung, noch weniger eines Rechtsstreites, weil nach dem Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten hierüber das „Vollstreckungsgericht“ (Exekutionsgericht) zu entscheiden hat, also, falls es sich nicht um die Feststellung umstrittener Tatsachen handelt, im Exekutionsverfahren und nicht auf dem Rechtswege. Dem Vollstreckungsgericht entspricht im Konkursverfahren das Konkursgericht, das bei unstrittigen Tatsachen ohne Rechtsstreit in gleicher Weise wie das Vollstreckungsgericht zu entscheiden hat, also ohne Feststellungstagsatzung.

Die beiden anderen Forderungen scheinen Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande, also Fremdwährungsschulden i. S. der Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 zu sein, so daß auf sie nach dieser Verordnung das Gesetz über Fremdwährungsschuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 515) auf Grund der Verordnung vom 29. April 1938 anzuwenden sein würde. Da diese letzte Verordnung mit dem 30. April 1938 in Kraft getreten ist, wären diese Forderungen so zu behandeln, als ob an diesem Tage der Konkurs eröffnet worden wäre. Sie wären mit

ihrem Stande an diesem Tage neu festzusetzen, also zu den abgewerteten Ansätzen, weil ihre Währungen in der Zwischenzeit abgewertet worden sind. Sind sie aber nicht Fremdwährungsschulden i. S. der Fremdwährungsschuldenverordnung, so ist ebenso vorzugehen, wie bei der Forderung des früheren Reichsmarkgläubigers, weil es wiederum eine dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechende Härte wäre, wenn solche Gläubiger nach § 14 öst. R.D., einer gesetzlichen Bestimmung, die mit solchen Erscheinungen nicht gerechnet hat, Begünstigungen auf Kosten der übrigen Gläubiger und des Gemeinschuldners erhielten, die sie außerhalb des Konkurses niemals erlangt haben würden.

Im ersten Falle wäre allerdings für die Neufestsetzung der Forderungen eine Festsetzungstagsatzung anzuordnen. Da aber die Unterlassung einer solchen Tagsatzung nicht gerügt worden ist und auf jeden Fall die Forderungen nur im Sinne der „Benachrichtigung“ berücksichtigt werden können, so kann auch von einer Aufhebung dieses Teiles des Beschlusses abgesehen und der erstrichterliche Beschluß in vollem Umfange wiederhergestellt werden. Allerdings ist die bereits abgelaufene Frist für eine etwaige Klage entsprechend zu erweitern.